

17. Februar 2020

Inhalt

	Seite
Der Bürgermeister in Sachsen	1-8
Bürgermeisterwahlen 2020 in Sachsen	8-9
Klimawende nur mit den ländlichen Räumen	9-10
Massenflucht aufs Dorf?	10-11

Der Bürgermeister in Sachsen

In der sächsischen Kommunalverfassung, die nach dem süddeutschen Ratsmodell gestaltet ist, kommt dem Bürgermeister eine starke Stellung zu:

- Er wird von den Gemeindebürgern direkt für 7 Jahre gewählt und erhält somit seine Legitimation unmittelbar von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde.
- Er ist als Leiter der Gemeindeverwaltung gleichzeitig Vorsitzender des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse.
- Er ist als ein Organ der Gemeinde zuständig für die Vertretung der Gemeinde nach außen.

Die für den Bürgermeister festgeschriebene Organstellung bedeutet, dass er „nicht anders als der Gemeinderat eigenständig und auf der Grundlage eigener Kompetenzen Entscheidungen für die Gemeinde treffen kann... Mit der Organstellung des Bürgermeisters schreibt das Gesetz die Eigenständigkeit seiner Rechtsstellung auch und gerade im Verhältnis zum Gemeinderat fest: Soweit die Zuständigkeiten des Bürgermeisters reichen, entscheidet er selbst und ist nicht an Weisungen des Gemeinderats gebunden. Allerdings hat der Gemeinderat als Hauptorgan der Gemeinde nach § 27 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) eine Vorrangstellung inne und kann daher auch mit Wirkung für den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters die Grundsätze der Verwaltung der Gemeinde festlegen.“¹

Der Bürgermeister ist nach § 158 Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG) ein Wahlbeamter auf Zeit. Sein Beamtenverhältnis wird nicht durch eine Ernennung, sondern durch eine Wahl begründet. Dienstherr des Bürgermeisters (ebenso der Beigeordneten) ist nach § 159 Abs. 1

¹ Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbarer Kommentar ..., G § 51, Randnummer (Rn) 3.

SächsBG die Gemeinde. Für den Bürgermeister, ob haupt- oder ehrenamtlich, gelten in vollem Umfang die beamtenrechtlichen Dienstpflichten.

Wahlvorschlagsträger

Nach Angaben des Statistischen Landesamtes Sachsen verteilten sich mit Stand vom Januar 2020 die Bürgermeister in Sachsen auf folgende Wahlvorschlagsträger:

- Einzelbewerber: 35,3%,
- CDU: 32,5%,
- Wählervereinigungen: 24,1%,
- SPD: 3,8%,
- FDP: 2,1%,
- DIE LINKE: 1,7%,
- B'90/Die Grünen: 0,2%,
- DSU: 0,2%.

Motive für Bürgermeister

Die Macht, die dem Bürgermeister von den Gemeindebürgern auf Zeit verliehen wird, kann er jedoch nicht ungeteilt und unkontrolliert ausüben. Er muss sich die Macht mit dem Gemeinderat, dem Hauptorgan der Gemeinde teilen und unterliegt der Machtkontrolle durch Gemeinderat und Bürgerschaft.

Wie eine Studie aus 2008 verrät, sehen Bürgermeister in Deutschland die Macht nicht als Selbstzweck an. Auf die Frage nach dem Motiv, warum die Betroffenen sich für das Bürgermeisteramt beworben haben, rangierte die Machtausübung mit 12% ganz hinten, als Gründe wurden davor angegeben:²

- Stadtbild gestalten zu können: 97%,
- Umgang mit Menschen: 95%,
- dem Gemeinwohl verpflichtet: 90%,
- Politische Gestaltungsmöglichkeiten allgemein: 57%,
- Öffentliche Anerkennung: 31%,
- der Partei o. Wählervereinigung verpflichtet: 26%,
- Pensionsansprüche: 20%,
- Finanzielle Vergütung: 19%,
- Karriere: 15%.

Voraussetzungen, Qualifikation und Funktion

Während von Beigeordneten, Amts- und Sachgebietsleitern „die für das Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen“ zu erfüllen sind, gilt das für Bürgermeister nicht zwingend. Die SächsGemO nennt in § 49 Abs. 1 als Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Bürgermeister/Bürgermeisterin, dass sie Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sein müssen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen. Nicht wählbar für das Amt eines *hauptamtlichen* Bürgermeisters ist, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Da für den Bürgermeister keine „für das Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen“ verlangt werden, darf man hoffen, dass die Wählerinnen und Wähler eine richtige Entschei-

² Vgl. Beruf Bürgermeister/in. Eine Bestandsaufnahme für Deutschland. Ergebnisse einer repräsentativen Befragung von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern in Deutschland, Bertelsmann Stiftung, Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- u. Gemeindebund, (Hrsg.), Februar 2008, S. 31.

zung treffen und nur jemanden wählen, dem sie zutrauen, dieses Amt auch verantwortungsvoll ausfüllen zu können.

In einer Fachpublikation heißt es zur Qualifikation eines Bürgermeisters:

„Ein Bürgermeister muss studiert haben, das gilt zumindest für die Mehrheit der hauptamtlichen Bürgermeister in Deutschland. 57% haben einen Hochschulabschluss, 4% sind gar promoviert worden. Hauptschulabschluss und mittlere Reife sind selten und eher bei älteren Amtsinhabern zu finden. Wie eine ergänzende Frage ergab, haben diese aber alle eine Lehre oder eine andere berufliche Ausbildung absolviert, hauptsächlich im öffentlichen Dienst. Daher haben sie ihre Qualifikationen nicht an einer Hochschule erworben, sondern Verwaltung von der Pike auf gelernt. Das geht aber heutzutage fast nur noch in kleineren Gemeinden. In größeren Städten erwarten die Bürgerinnen und Bürger ein höheres formales Bildungsniveau. Mit der Gemeindegröße steigt daher auch der Anteil der promovierten Amtsinhaber deutlich an, in Städten über 75.000 Einwohner haben etwas mehr als ein Viertel einen Dokortitel und auch der Anteil der Hochschulabsolventen liegt mit 60% etwas über dem Gesamtanteil.“³

Allgemein wird erwartet, dass ein Bürgermeister über folgende Eigenschaften verfügen sollte: er sollte Integrität besitzen und Vertrauenswürdigkeit ausstrahlen, er sollte die Fähigkeit besitzen, zielführend Probleme zu lösen, insbesondere werden Führungsstärke, Entscheidungsfreude und Tatkraft verlangt.

„Die Funktion des Bürgermeisters ist es, Katalysator zu sein, aus dem Gesagten die unterschiedlichen Standpunkte, Interessen und Kontroversen deutlich zu machen, das Gemeinsame zu formulieren und die Lösung mit den gesellschaftspolitischen Trends und den Leitbildern der Stadtentwicklung zu verbinden. Seine Rolle ist auch die des Koordinators, der versucht, Interessengruppen, Investoren, Experten, Betroffene und Parteien zusammenführen und dialogfähig zu halten. Er ist Katalysator, Koordinator und gleichzeitig Kommunikator, der auf alle Bürgergruppen und Einzelpersonen zugehen kann, auch wenn sie ihn noch drei Tage vorher scharf angegriffen haben. Das erfordert so manches Mal einen breiten Rücken, wenn es der Weiterentwicklung der guten Sache dient.“⁴

Vorsitzender des Gemeinderats

Kraft Gesetzes gemäß § 36 Abs. 1 SächsGemO führt der Bürgermeister den Vorsitz im Gemeinderat und ist in dieser Eigenschaft auch „geborener“ Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats. Der Vorsitz kann ihm vom Gemeinderat „weder allgemein noch im Einzelfall ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.“ Auch der Bürgermeister kann sich dieser Befugnis nicht von sich aus entziehen, „er kann die sich aus dem Vorsitz ergebenden Kompetenzen grundsätzlich nicht auf andere Personen übertragen.“⁵

Als Vorsitzender ist der Bürgermeister nach § 39 Abs. 5 SächsGemO bei Beschlussfassungen des Gemeinderats auch stimmberechtigt. Nur dann, wenn im Gesetzestext bei Entscheidungen ausdrücklich von „Gemeinderäten“ die Rede ist, zählt die Stimme des Bürgermeisters nicht. Das betrifft hier sogenannte „Minderheitenrechte“ von Gemeinderäten (Recht auf Akteneinsicht, Einberufung einer Gemeinderatssitzung, einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung setzen).

Wofür ist der Bürgermeister als Vorsitzender des Gemeinderats hauptsächlich verantwortlich?

³ Gehne: Bürgermeister. Führungskraft zwischen Bürgerschaft, Rat und Verwaltung, R. Boorberg Verlag 2012, S. 71f.

⁴ Gisevius, G.: Der neue Bürgermeister. Vermittler zwischen Bürgern und Verwaltung, Verlag J.H.W. Dietz Nachf. 1999, S. 18.

⁵ Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbarer Kommentar ..., G § 51, Rn 16.

Tagesordnung

Der Bürgermeister ist zuständig für die Aufstellung der Tagesordnung der Gemeinderats- und Ausschusssitzungen. Er bereitet die Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse vor und vollzieht die Beschlüsse. Mit der Aufstellung der Tagesordnung besitzt der Bürgermeister die Hoheit über die Bestimmung der Verhandlungsgegenstände der Gemeinderatssitzungen.

Damit hat der Bürgermeister die politische Initiative und verfügt somit auch über ein erhebliches politisches Gewicht. Jedoch steht dem Bürgermeister kein alleiniges Recht zu, über die Aufstellung der Tagesordnung zu bestimmen. Nach § 36 Abs. 5 ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte oder einer Fraktion ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu stellen.

Einberufung

Zu den Aufgaben des Bürgermeisters gehört es nach § 36 Abs. 3 SächsGemO, den Gemeinderat schriftlich oder in elektronischer Form in angemessener Frist einzuberufen und die Verhandlungsgegenstände rechtzeitig mitzuteilen. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

„Erforderlich sind die Unterlagen, die der Gemeinderat zur angemessenen Vorbereitung auf die Sitzung benötigt, damit er eine sachgerechte Entscheidung treffen kann. Welche Unterlagen dazu gehören, ist eine Frage des Einzelfalles. Es kommt insbesondere auf den zu behandelnden Gegenstand, dessen Komplexität und Tragweite an. In Betracht kommen auch zusammenfassende Darstellungen von Gutachten, Planfertigungen, Skizzen, Prognoseberechnungen und dgl. Bei komplexen Vorgängen wird eine derartige Aufbereitung auch erforderlich sein. Andernfalls wäre eine zielgerichtete, ergebnisorientierte Beratung nicht möglich. Der Bürgermeister hat folglich die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen und Gesichtspunkte zu ermitteln und darzustellen und eventuelle rechtliche Zweifelsfragen - u. U. durch Einschaltung der Rechtsaufsichtsbehörde - zu klären. Hält der Gemeinderat die Unterlagen für unzureichend und die Angelegenheit deshalb nicht für entscheidungsreif, kann er beschließen, dass der Bürgermeister die noch offenen Punkte klärt.

Die Übersendung der Unterlagen unterbleibt, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen... Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Sitzung öffentlich ist; auch für nichtöffentliche Sitzungen hat die Übersendung der Unterlagen zu erfolgen. Muss die Übersendung aber unterbleiben, z.B. aus Gründen der Geheimhaltungspflicht, so kann auch die Sitzung des Gemeinderates nur nichtöffentlich sein.“⁶

Sitzungsleitung

Nach § 38 Abs. 1 SächsGemO hat der Bürgermeister die Verhandlung des Gemeinderats zu leiten. Er kann die Verhandlungsleitung an einen Gemeinderat abgeben, dabei soll diese Übertragung „nur zeitweise und für bestimmte Tagesordnungspunkte erfolgen.“⁷

Die Verhandlungsleitung umfasst: die Eröffnung der Sitzung, das Aufrufen der Tagesordnungspunkte (Beratungsgegenstände), dazu selbst vorzutragen oder den Vortrag durch kompetente Mitarbeiter der Verwaltung halten zu lassen, das Wort zu erteilen und ggf. zu entziehen, insgesamt für den ungestörten Ablauf der Beratungen zu sorgen, die Aussprache zu schließen, den Gegenstand zur Abstimmung zu stellen, die Abstimmung zu leiten, ihr Ergebnis festzustellen und die Verhandlung zu schließen. Außerdem übt der Bürgermeister die Ordnungsgewalt (bezieht sich auf die Teilnehmer der Sitzung) aus und setzt das Hausrecht

⁶ Ebenda, G § 36, Rn 22f.

⁷ Sächsische Gemeindeordnung. Kommentar, Hrsg.: Binus/Sponer/Koolmann, Kommunal- und Schulverlag 2016, S. 146.

durch (bezieht sich auf die Zuhörer und zugezogene Personen, die keine Sitzungsteilnehmer sind).

„Bei der Verhandlungsleitung hat sich der Bürgermeister objektiv zu verhalten, den Sitzungsablauf unparteiisch zu gestalten und Neutralität gegenüber den verschiedenen politischen Richtungen zu wahren.“⁸ Jedoch steht es dem Bürgermeister bei Ordnungsverstößen (z.B. Äußerungen ohne Worterteilung, beleidigenden Äußerungen, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit verstoßende Äußerungen) zu, von seiner Ordnungsgewalt Gebrauch zu machen.

Widerspruchsrecht

Nach § 52 Abs. 2 ist der Bürgermeister berechtigt, Beschlüssen des Gemeinderats zu widersprechen. Dabei muss er Beschlüssen des Gemeinderats widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

„Rechtswidrig ist jeder Verstoß gegen geltendes Recht sowohl in Hinblick auf den Inhalt des Beschlusses als auch hinsichtlich seines Zustandekommens. Zum geltenden Recht zählen das gesamte geschriebene (Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen) und ungeschriebene (Gewohnheits-)Recht sowie öffentlich-rechtliche Vereinbarungen. Ein rechtswidriger Beschluss liegt auch dann vor, wenn unbestimmte Rechtsbegriffe fehlerhaft angewandt, Ermessen unrichtig ausgeübt oder bei Weisungsaufgaben fachaufsichtsrechtliche Weisungen nicht beachtet werden.“⁹

Das Ausüben des Widerspruchsrechts bei Nachteiligkeit eines Beschlusses für die Gemeinde liegt ganz im Ermessen des Bürgermeisters. Als nachteilig kann ein Beschluss angesehen werden, wenn nach Auffassung des Bürgermeisters ein anderer Beschluss für die Gemeinde besser oder günstiger sein könnte. „Die Nachteiligkeit ist nicht auf rechtliche oder materielle Nachteile, Schäden und Gefahren für die Gemeinde selbst und unmittelbar beschränkt, sondern sie kann auch darin bestehen, dass sich allgemein Nachteile für die öffentlichen Interessen innerhalb der Gemeinde ergeben können. Gründe können z.B. negative Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen, das Ansehen der Gemeindeverwaltung oder den Frieden in der Gemeinde sein.“¹⁰

Eilentscheidungen

In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Gemeinderatssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet nach § 52 Abs. 4 SächsGemO der Bürgermeister anstelle des Gemeinderats. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Gemeinderat unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt für Angelegenheiten, für deren Entscheidung ein beschließender Ausschuss zuständig ist.

Voraussetzungen für eine Eilentscheidung sind: (1) die Unmöglichkeit zu einer Einberufung

⁸ Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar ..., G § 51, Rn 21.

⁹ Sächsische Gemeindeordnung. Kommentar, Hrsg.: Binus/Sponer/Koolmann..., S. 188.

¹⁰ Ebenda, S. 189.

der Sitzung auch ohne Frist und Form, (2) die Gefahr von Nachteilen für die Gemeinde. „Die Unterlassung oder die Verzögerung der Entscheidung müsste erhebliche oder wesentliche Nachteile für die Gemeinde, einzelne Einwohner, sonstige Beteiligte oder die Allgemeinheit mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Folge haben. Es müssen nicht aufschiebbare Entscheidungen sein, die aus der Sache heraus unter einem solchen Entscheidungszwang stehen, dass sie nach den Umständen des Einzelfalls unverzüglich zu treffen sind. Gemeint sind nicht nur vermögenswirksame Schäden, sondern auch ideelle Schäden... Die Anlässe zu Eilentscheidungen können durchaus verschieden sein, z. B. Naturkatastrophen, Unglücksfälle, Versorgungsengpässe, Terminalsachen, dringliche Personalentscheidungen wie außerordentliche Kündigungen, Abwendung von Haftungs- und Regressansprüchen. Bei Eilentscheidungen ist der Bürgermeister nicht gezwungen, erreichbare Gemeinderäte vorher anzuhören, doch ist dies nicht ausgeschlossen.“¹¹

Aufgrund der Vorrangstellung des Gemeinderats als Hauptorgan der Gemeinde ist das Eilentscheidungsrecht des Bürgermeisters sehr eng auszulegen und an hohe Anforderungen geknüpft. Eine Eilentscheidung muss auf außergewöhnliche Ausnahmefälle beschränkt bleiben und darf erst als „letztes Mittel“ eingesetzt werden.¹²

Leitung der Gemeindeverwaltung

Nach § 53 Abs. 1 SächsGemO ist der Bürgermeister für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er ist nach § 53 Abs. 4 Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Gemeindebediensteten.

Innere Organisation

Es gehört grundsätzlich in die alleinige Zuständigkeit des Bürgermeisters, für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung zu sorgen und die innere Organisation der Gemeindeverwaltung zu regeln. Diese gesetzlich zugewiesenen Aufgaben als Leiter der Gemeindeverwaltung können ihm vom Gemeinderat nicht entzogen werden. Bei der Leitung der Gemeindeverwaltung handelt der Bürgermeister kraft originärer Zuständigkeit. In seine Leitungsbefugnis darf der Gemeinderat nicht eingreifen, es sei denn, der Gemeinderat muss in Ausübung seines Kontrollrechts beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung nach § 28 Abs. 3 für deren Beseitigung Sorge zu tragen.

Aufgabenverteilung

In den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters gehört die Verantwortung für die Gliederung der Gemeindeverwaltung und für die Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Verwaltungseinheiten. Dem Bürgermeister steht die Befugnis zu, die Gemeindeverwaltung etwa in Dezernate, Abteilungen, Ämter und Sachgebiete zu unterteilen und im einzelnen zu bestimmen, welche Aufgaben von den einzelnen Verwaltungseinheiten wahrzunehmen sind. Nur bei der Festlegung der Geschäftskreise der Beigeordneten kann der Bürgermeister nicht uneingeschränkt handeln, sondern ist auf das Einvernehmen (hier des Stadtrats) angewiesen.

Weiterhin ist der Bürgermeister für den Einsatz der Gemeindebediensteten zuständig. Vor allem berechtigt das aus seiner Vorgesetztenstellung resultierende Weisungsrecht den Bürgermeister, allgemeine und besondere Anordnungen an die Gemeindebediensteten hinsichtlich der Art der Sachbearbeitung zu stellen. Selbst Beigeordneten kann der Bürgermeister allgemein oder im Einzelfall nach § 55 Abs. 3 SächsGemO soweit Weisungen erteilen, ohne ihnen dabei ihren Geschäftskreis ganz oder teilweise zu entziehen.

¹¹ Ebenda, S. 191.

¹² Vgl. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbarer Kommentar ..., G § 52, Rn 110.

Ordnungsmäßigkeit

Der Bürgermeister trägt die Verantwortung dafür, dass die Dienstgeschäfte unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verfahrensgrundsätze rechtzeitig, wirtschaftlich und rationell erledigt werden. Ihm obliegt ferner, für den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung zu sorgen. „Dazu gehören auch die Aufsicht über die Einhaltung der Arbeits- und Öffnungszeiten, über den taktvollen, verständlichen und nachvollziehbaren Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern, über die ordnungsgemäße Aktenführung und Registratur, über die Form und Ausdruckweise sowie über die rechtzeitige Aufstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses. Zum ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung gehört außerdem die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Verwaltungsgebäuden der Gemeinde durch die Ausübung des Hausrechts.“¹³

Laufende Verwaltung

In § 53 Abs. 2 SächsGemO ist bestimmt, dass der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt.

Allgemein werden unter Geschäften der laufenden Verwaltung solche Angelegenheiten des im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung verstanden, die mehr oder weniger regelmäßig wiederkehren und nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der Gemeinde von weniger erheblicher Bedeutung sind. Das sind solche in der Gemeinde zu erledigenden Alltagsgeschäfte, bei denen eine Beratung und Entscheidung durch den Gemeinderat unnötig ist. Jedoch gibt es keine abschließende gesetzliche Definition, was denn unter die Geschäfte der laufenden Verwaltung fallen würde, da es wesentlich auf die Verhältnisse vor Ort im Einzelfall ankommt. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Größe der Gemeinde, ferner sind Struktur, Finanzkraft und Verwaltungsintensität zu berücksichtigen.

„Ob die finanziellen Auswirkungen erheblich sind, lässt sich auch für eine bestimmte Gemeinde nicht allgemeingültig beantworten, denn der für eine Aufgabe einzusetzende finanzielle Aufwand kann innerhalb der Gemeinde in den verschiedenen Ämtern unterschiedlich beurteilt werden. So kann die Beschaffung von Material zur Instandsetzung von Straßen im Wert von 25.000 EUR ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen, während die Einrichtung einer Kinderbibliothek mit demselben Aufwand in der gleichen Gemeinde wegen ihrer grundsätzlichen kulturellen Bedeutung und wegen ihrer wesentlichen Auswirkungen auf den Kulturretat nicht zur laufenden Verwaltung gehört.“¹⁴

In der Regel gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung:

- die Beschaffung des laufenden Bürobedarfes und sonstigen Verbrauchsmaterials,
- Geschäfte nach feststehenden Tarifen (z.B. die Belieferung mit Trinkwasser, Heizmaterial, Gas, Strom),
- die Heranziehung zu Gemeindeabgaben,
- die Entscheidung über Widersprüche von Bürgern gegen Verwaltungsakte der Gemeinde,
- der Abschluss von Werk- und Dienstverträgen des alltäglichen Verkehrs (Instandhaltungsarbeiten usw.),
- die Inanspruchnahme von inneren und äußeren Kassenkrediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung,
- der Abschluss von gängigen Versicherungen für die Gemeinde,
- die Zuordnung von Hausnummern, da hierbei die Ordnungsfunktion im Vordergrund steht und dem Eigentümer des betroffenen Grundstücks damit auch keine begünstigende Rechtsposition verschafft wird, sondern diese nur tatsächliche Auswirkungen hat.

Keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sind in den meisten Gemeinden Entscheidungen mit Dauerwirkung wie beispielsweise:

¹³ Sächsische Gemeindeordnung. Kommentar, Hrsg.: Binus/Sponer/Koolmann..., S. 193.

¹⁴ Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbarer Kommentar ..., G § 53, Rn 31.

- die längerfristige Entscheidung über die Vergabe von Räumen der Gemeinde, die Zusage der Einstellung eines leitenden Bediensteten, die Verleihung des Ehrenbürgerrechts,
- der Erlass allgemeiner Richtlinien für die Ermessenspraxis der Gemeinde bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Werbeanlagen im öffentlichen Straßenraum (auch bei Großstädten kein Geschäft der laufenden Verwaltung),
- der Erlass allgemeiner Richtlinien für die Zulassung von Bewerbern zu Volksfesten und Märkten,
- die Benennung von Straßen und Plätzen,
- der Erlass allgemeiner Regelungen zu der von der Vergabe einzelner Nummern zu trennenden Frage, nach welcher Systematik die Hausnummernverteilung im Gemeindegebiet vorgenommen werden soll,
- die Entwidmung von öffentlichen Wegen und
- der Abschluss eines Grundstückstauschvertrags über ein größeres Grundstück.¹⁵

Bei den Geschäften der laufenden Verwaltung handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der folglich gerichtlich voll überprüfbar ist. Ob ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt, hat der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit zu prüfen. Streitigkeiten zwischen dem Bürgermeister und dem Gemeinderat, ob ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt, können Gegenstand eines Kommunalverfassungsstreitverfahrens vor dem zuständigen Verwaltungsgerichts sein.

AG

Bürgermeisterwahlen 2020 in Sachsen

Die letzten regulären Bürgermeisterwahlen (zusammen mit den Landratswahlen) waren 2015, sodass nach Ablauf der 7-jährigen Amtszeit 2022 die nächsten regulären Bürgermeisterwahlen stattfinden würden. Da jedoch einzelne Bürgermeister früher aus dem Amt geschieden sind, kommt es immer wieder zu abweichenden Wahlterminen. Deshalb stehen auch 2020 wieder Bürgermeisterwahlen in Sachsen an.

Das Mindestalter der Kandidaten beträgt 18 Jahre, das Höchstalter 64 Jahre. Die Bewerber um das Amt des Bürgermeisters müssen nicht zwingend in der Gemeinde oder dem Landkreis wohnen.

In Gemeinden ab 5.000 Einwohnern ist der Bürgermeister hauptamtlicher Beamter auf Zeit, in Gemeinden unter 5.000 Einwohnern ist der Bürgermeister Ehrenbeamter auf Zeit. In Gemeinden ab 2.000 Einwohnern, die weder einem Verwaltungsverband noch einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, kann die Hauptsatzung bestimmen, dass der Bürgermeister hauptamtlicher Beamter auf Zeit ist. Bei einer Einwohnerschaft von weniger als 2.000 Menschen ist der Bürgermeister immer ehrenamtlich tätig. Der Freistaat Sachsen besteht aktuell aus 421 Gemeinden, wovon 295 einen hauptamtlichen und 126 einen ehrenamtlichen Bürgermeister besitzen. 53 Amtsträger führen die Bezeichnung Oberbürgermeister.

Wo finden 2020 Bürgermeisterwahlen statt?

In den kreisfreien Städten **Leipzig** und **Chemnitz**.

Vogtlandkreis: Klingenthal, Netzschkau, Ellefeld und Heinsdorfergrund.

¹⁵ Sächsische Gemeindeordnung. Kommentar, Hrsg.: Binus/Spöner/Koolmann..., S. 194f.

Erzgebirgskreis: Burkhardtsdorf, Großolbersdorf, Jöhstadt, Mildenau, Sehmatal, Thalheim, Thermalbad Wiesenbad, Thum, Wolkenstein, Seiffen, Lauter-Bernsbach, Königswalde und Gornsdorf.

Landkreis Zwickau: Kirchberg, Callenberg, Reinsdorf, Mülsen und St. Egidien.

Landkreis Mittelsachsen: Königsfeld, Penig, Augustusburg.

Landkreis Meißen: Moritzburg, Radeburg, Stauchitz und Nossen.

Landkreis Leipzig: Regis-Breitungen, Naunhof, Machern, Borsdorf, Markkleeberg, Markranstädt, Brandis, Partenstein, Bennewitz und Thallwitz.

Landkreis Nordsachsen: Belgern-Schildau, in Dreiheide, Mockrehna, Zschepplin und Wiedemar.

Landkreis Sächsische Schweiz/Osterzgebirge: Gohrisch, Reinhardtsdorf-Schöna, Klingenberg und Tharandt.

Landkreis Bautzen: Arnsdorf, Cunewalde, Hoyerswerda, Ohorn, Radibor, Ottendorf-Okrilla und Oßling.

Landkreis Görlitz: Kottmar, Oderwitz und Neißeau.

Die Klimawende gelingt nur mit den ländlichen Räumen

Deutscher Landkreistag, Pressemitteilung vom 11. Februar 2020

„Die Klimawende kann nur mit den ländlichen Räumen gelingen, ohne sie steht das Generationenprojekt auf tönernen Füßen,“ so hieß es vom Präsidenten des Deutschen Landkreistages (DLT) Landrat Reinhard Sager anlässlich der **Veröffentlichung des aktuellen Papiers des kommunalen Spitzenverbandes zu Klimawandel und erneuerbaren Energien**. „Die Mehrheit der Bevölkerung lebt in Landkreisen. Diese Menschen tragen einen Großteil der Lasten zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele. Auf dem Land befinden sich die meisten Anlagen für Windkraft, Bioenergie und Solarstrom. Daher brauchen die ländlichen Räume einen Ausgleich mit dem Ziel einer gerechten Lastenverteilung. Das heißt vor allem, die Investitionen z.B. im Bereich der digitalen Infrastruktur, der medizinischen Versorgung, beim Verkehr oder im Hinblick auf die Dezentralisierung von Bundes- und Landesbehörden hochzufahren. Nur so kann eine Energie- und Klimapolitik gelingen, die von der Bevölkerung überall im Lande akzeptiert und unterstützt wird.“

Das Präsidium des Deutschen Landkreistages habe im vergangenen Monat deutlich gemacht, dass sich die 294 Landkreise ihrer Verantwortung zur Erreichung der Klimaschutzziele bewusst seien und darin eine Chance auch für die wirtschaftliche Entwicklung in den Landkreisen sähen. Das erfordere vor allem Augenmaß und wirtschaftliche Vernunft, etwa in Bezug auf die Strompreise und die Mitnahme der Bevölkerung.

Bei den nationalen Klimaschutzmaßnahmen sei darauf zu achten, dass die Emissionsreduktion zu wirtschaftlich und sozial vertretbaren Bedingungen einschließlich Kosten und sonstigen Auswirkungen erfolge. „Klimapolitik muss für die Menschen nachvollziehbar sein und gerade in ländlichen Räumen auch einen Mehrwert bieten. Für dortige Klimaschutzmaßnahmen könnten etwa höhere Förderquoten vorgesehen werden. Damit würde man die die Akzeptanz in der Bevölkerung befördern und einen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung leisten“, so Sager.

Laut einer aktuellen Umfrage des Deutschen Landkreistages gibt es in 77% der Landkreise bereits eine ausformulierte Strategie für den Klimaschutz oder für die Nutzung von erneuerbaren Energien. Weitere 14% der Landkreise beschäftigen sich mit der Aufstellung einer solchen Strategie. In knapp drei Vierteln der Kreisverwaltungen gibt es zudem eine Einheit, die sich schwerpunktmäßig mit dem Klimaschutz beschäftigt. Das belegt, dass die Landkreise strukturell gut gerüstet sind, um bei diesem Thema entscheidende Schritte voranzukommen.

Allerdings müssten die Rahmenbedingungen deutlich verbessert werden.

„Wir leisten uns im deutschen Förderdschungel eine überbordende Bürokratie und bremsen so dringend notwendige Entwicklungen aus, die eigentlich auf der Überholspur realisiert werden müssten“, gab der DLT-Präsident zu bedenken. Neben der Anlagenplanung betreffe das etwa auch den Bau neuer Stromtrassen. Hier tue der Bund bereits etwas in Sachen Planungsbeschleunigung, gleichwohl müsse das noch um Längen besser werden. Darüber hinaus seien die Länder aufgefordert, kommunale Klimaschutzaktivitäten dauerhaft und grundlegender zu finanzieren. Man müsse wegkommen von immer neuen Projektfinanzierungen. Klimaschutz ist ein Dauerthema, für das auch die finanziellen Ressourcen dauerhaft strukturell bereithalten werden müssen.

Sager berichtete außerdem aus der Umfrage des Landkreistages, dass vor Ort noch immer zum Teil erhebliche Akzeptanzprobleme, beispielsweise im Hinblick auf Windkraftanlagen, bestünden. 53% der Landkreise hätten das mitgeteilt. Eine Verständigung auf eine Abstandsregelung zu vorhandenen Siedlungsstrukturen sei in dieser Hinsicht ein richtiger Schritt. Aufgrund der unterschiedlichen Betroffenheit vor Ort sollte diese Regelung dann landesbezogen oder sogar für jede Gemeinde gesondert ausgestaltet und zugeschnitten werden.

Ferner sprach er die Frage einer CO₂-Bepreisung an, die vor allem für die Bevölkerung in ländlichen Räumen spürbar werden würde. „So sind die Menschen in den Landkreisen in aller Regel auf den eigenen Pkw angewiesen. Es ist deshalb notwendig, für die Betroffenen nach einem finanziellen Ausgleich zu suchen. Hierbei geht es auch darum, nicht einen Wegzug aus dem ländlichen Raum noch zu befördern, sondern diesem entgegenzuwirken. Wir fordern daher eine dauerhafte Entlastung bei der Pendlerpauschale, und zwar vom ersten Kilometer an und nicht wie derzeit geplant ab dem 21. Kilometer“, sagte Sager. Auch würde die CO₂-Bepreisung die Mobilität der Bevölkerung etwa mit Blick auf Einkäufe, Arztbesuche oder sonstige Besorgungen verteuern, was durch die Anhebung der Kfz-Steuer noch verschärft würde. Auch hier müssten individuelle Entlastungen der Bürgerinnen und Bürger erfolgen.

Das Positionspapier kann abgerufen werden unter:

www.landkreistag.de/images/stories/themen/Energieversorgung/200108_PosPap_Klimaschutz_und_Energie.pdf

Massenflucht aufs Dorf? Über Wohnwünsche der Deutschen

Der Lieblingswohntort der Deutschen sei das Dorf, je kleiner, desto besser. Das zeige eine neue Umfrage des Instituts Kantar/Emnid. Nur jeder Achte wolle demnach gerne in der Großstadt leben. Selbst unter sehr jungen Menschen sei die Sehnsucht nach der Großstadt nicht sonderlich ausgeprägt.

In einer Kolumne des Online-Magazins KOMMUNAL hatte der Zukunftsforscher Daniel Dettling die Renaissance des Dorflebens vorausgesagt. Eine Meinung, mit der er nicht allein dastehe. In einem Interview zum Ausblick auf das neue Jahr 2020 hatte auch Zukunftsforscher Matthias Horx zum Jahreswechsel genau diese These aufgestellt. Nun hat auch das Institut Kantar (ehemals Emnid) diese These mit Fakten unterlegt. Das Institut hat mehr als 2500

repräsentativ ausgewählte Menschen befragt, wo sie gerne leben würden, wenn sie frei wählen dürften. Demnach zieht es selbst die Mehrheit der Großstadtbewohner mindestens an den Stadtrand oder gar aufs Dorf oder in die Kleinstadt. Die Aussagen, die mit dem Landleben verbunden sind, sind ebenfalls bemerkenswert. Vom Landleben versprechen sich vor allem Großstädter bei weitem nicht nur günstigeren Wohnraum und eine größere Wohnung. Auch solche Aussagen wie „Ich möchte mehr im Grünen wohnen“ werden mit dem Veränderungswunsch häufig genannt. Es geht also um weit mehr als um bezahlbaren Wohnraum.

Das Dorf kommt allerdings nicht bei allen gleich gut an, es gibt auffallend große Unterschiede zwischen Westdeutschland und Ostdeutschland. Während im Westen das Landleben Erstwunsch von 62 Prozent der Menschen ist, sind es in den neuen Bundesländern „nur“ 52 Prozent. Die Bewohner ostdeutscher Bundesländer wollen deutlich häufiger „an den Stadtrand“ ziehen. (38 Prozent, im Westen sind es 23 Prozent). Der Grund liege auf der Hand: In Ostdeutschland sind die „Großstädte“ insgesamt deutlich kleiner, die Landeshauptstadt von Brandenburg, Potsdam, hat rund 180.000 Einwohner, die Landeshauptstadt von Mecklenburg-Vorpommern (Schwerin) kommt gar nur auf 95.000 Einwohner. Westdeutsche Landeshauptstädte wie Düsseldorf (610.000 Einwohner) oder München (1,5 Mio Einwohner) sind meist erheblich größer.

Gleichzeitig ist die Infrastruktur in vielen sehr ländlichen Regionen in Ostdeutschland nach wie vor geprägt von Leerstand, Abwanderung, fehlenden Ärzten, Apotheken oder Supermärkten. Denn auch kurze Wege zu Geschäften und Behörden bleiben für die Bürger weiter wichtig. Wer die Regionen in Ostdeutschland also fördern will, muss genau hier ansetzen und in Infrastruktur investieren.

Die wichtigste Botschaft der Umfrage aber ist: Das Dorf hat eine Zukunft. Denn es ist bei weitem nicht so, dass junge Menschen automatisch gerne in die Großstadt ziehen möchten und somit das „demografische Problem“ zwangsläufig durchschlage. Im Gegenteil: Auch bei den jungen Menschen unter 40 Jahren dominiert der Wunsch nach dem Landleben. 59 Prozent sagen, dass Sie auf dem Dorf oder auf dem Land bzw. einer Kleinstadt leben möchten. Zwar ist das Stadtzentrum für sehr junge Menschen deutlich attraktiver als für ältere Menschen, aber selbst hier will „nur“ jeder fünfte Deutsche freiwillig gerne hinziehen.

Was Planer auf dem Dorf und in kleinen Städten aber unbedingt auf dem Schirm haben sollten. Die Junge Generation ist mit deutlich weniger Platz zufrieden, als ältere Menschen. Gefragt, auf wie viel Quadratmetern pro Person sich die Menschen wohlfühlen, antworteten bei den unter 30 jährigen die meisten mit „26-45 Quadratmeter pro Person“, nämlich jeder Zweite. Ältere Menschen über 60 hingegen wünschen sich deutlich mehr Platz (mindestens 60 qm pro Person). Aktuell wohnt in Deutschland statistisch betrachtet übrigens jeder Einwohner auf rund 46 Quadratmetern. Diese Zahl ist seit 20 Jahren kontinuierlich gewachsen. Folgt man der Umfrage, könnte sich dieser Trend langsam aber sicher wieder umkehren, zumindest wenn es nach jungen Menschen geht.

Und noch ein interessantes Ergebnis hält die Umfrage zur Diskussion um „explodierende Wohnpreise“ parat. Nur jeder siebte Deutsche wünscht sich, künftig weniger Geld fürs Wohnen auszugeben. Unterm Strich sind die Deutschen also offenbar mit den Miet- und Kaufpreisen recht zufrieden. Das gilt übrigens insbesondere für Frauen, hier empfindet nur jede Neunte den Wunsch, künftig weniger Geld fürs Wohnen ausgeben zu wollen. Bei den Männern ist es jeder Sechste. Als „zu teuer“ empfinden im Grunde „nur“ Single-Haushalte ihre Wohnkosten (28 %), bei 2 Personen-Haushalten sinkt dieser Wert auf 9 Prozent, bei Familien mit Kindern liegt der Wert um 11 Prozent – so die Ergebnisse der Umfrage.

(Quelle: <https://kommunal.de/massenflucht-aufs-dorf?>)

Impressum:

Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.
01127 Dresden
Großenhainer Straße 99
Tel.: 0351-4827944 oder 4827945
Fax: 0351-7952453
info@kommunalforum-sachsen.de
www.kommunalforum-sachsen.de
Redaktion: A. Grunke
V.i.S.d.P.: P. Pritscha

Die Kommunal-Info dient der kommunalpolitischen Bildung und Information und wird durch Steuermit-tel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts finanziert.

SACHSEN

